

STATUTEN DER GEMEINSCHAFT DOGDANCE SCHWEIZ (GDS)



I. NAME, SITZ und ZWECK

Art.1

Name und Sitz Die Gemeinschaft Dogdance Schweiz (GDS) ist ein Verein gemäss Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck Der Verein GDS bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG und Dogdance International e.V.
- b) Förderung Hundesport Dogdance im Funbereich sowie im Turnierbereich.
- c) Förderung sozialer Kontakte unter den Mitgliedern, Förderung der Bindung Mensch - Hund, Sozialisierung Hund.
- d) Sportlich faire Einstellung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- e) Kooperation mit der SKG.
- f) Die angemessene Verbreitung von Dogdance - Informationen, die im Interesse der Dogdancer sind.
- g) Förderung der Haltung und der Verbreitung von Rassehunden.

Art.3

Zweckverfolgung Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden für den Sport Dogdance
- b) Unterstützung bei der Organisation von Turnieren nach dem Reglement DDI
- c) GDS unterhält eine eigene Homepage

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis mit den Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Mit der Mitgliedschaft im Verein GDS wird das Mitglied gleichzeitig auch Mitglied im DDI e.V.

Der Bestand an Mitgliedern eines jeden Jahres ist jeweils per 1. Januar der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff.13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail, Datum des Eintritts in die Sektion) zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art.5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Bei einem Wiedereintritt gilt das gleiche Vorgehen wie bei einem Neueintritt.

Art.6

Ehrenmitglieder Personen, die sich um Dogdance oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht dazu gezählt.

Der Verein kann aber auch bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art.7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahrs durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen, steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein – Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art.10

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Uebertretung der Statuten GDS oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins GDS, der SKG oder deren Sektionen durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens

mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art.12

Wirkung Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG - Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG- Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.13

Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitglieds an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art.14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 14.1

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt;

ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und das Reglement der SKG, das Reglement DDI sowie die Statuten und Reglemente der GDS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung GDS festgesetzt. Beim Eintritt im 2.Halbjahr reduzieren sich die Jahresbeiträge.

III. REGLEMENTE UND TURNIERE

Art.17

Reglemente

a) Es gilt das Reglement von Dogdance International e.V.

Reglementsänderungen sind nur an der GV von DDI möglich.

b) Für internationale FCI-Veranstaltungen gelten die Reglemente der FCI.

c) In der Schweiz ausgerichtete Turniere müssen unter dem Reglement des DDI stattfinden, damit die Ergebnisse ins Leistungsheft DDI eingetragen werden können. Für eine Qualifikation und Selektion die zur Teilnahme an internationalen Titelwettkämpfen berechtigen, sind nur unter dem DDI-Reglement erreichte Resultate zu berücksichtigen.

d) Die Ausbildung der Richter für Dogdanceturniere untersteht DDI.

Art. 18

Turniere/
Schweizermeister-
schaft

- a) Die Vergabe von Selektions- und Qualifikationsturnieren, die für die Teilnahme an internationalen Wettbewerben (FCI -WM, FCI – EOC, OEC, Crufts) berechtigen, unter - steht dem Vorstand GDS.
- b) Der Vorstand GDS ernennt die Teams für internationale FCI-Wettbewerbe sowie für die Crufts (heelwork to music international freestyle competition); die Teams müssen von der SKG schriftlich bestätigt werden.
- c) Der Vorstand GDS ernennt die Teams für die OEC, diese müssen vom Vorstand DDI schriftlich bestätigt werden.
- d) Die Festlegung des Austragungsorts der Schweizermeisterschaft Dogdance unterliegt dem Vorstand GDS. Für die Erlangung des Schweizermeistertitels Dogdance Freestyle und Dogdance HTM sind nur unter dem DDI – Reglement erbrachte Resultate zu berücksichtigen.

IV. HAFTBARKEIT

Art.19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

V. ORGANISATION

Art. 20

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art.21

Generalversamm- lung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni durchgeführt werden.

Art.22

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 23

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art.29) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art.24

Beschlussfähigkeit
Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. der Revisionsstelle
 - 5. FCI-Delegierte
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Art. 26

FCI-Delegierte

- a) Eine FCI-Delegierte wird von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt

- b) Eine Wiederwahl ist möglich
- c) FCI-Delegierte sind verpflichtet, dem Vorstand GDS innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter FCI-Sitzung schriftlich Bericht zu erstatten
- d) FCI-Delegierte müssen Mitglied von GDS sein. Mit dem Austritt aus GDS erlischt per sofort der Status als FCI - Delegierte.
- e) Die Spesenregelung erfolgt in einem separaten Reglement.

Art.27

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen gelten als Nein - Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.)

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art.28

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art.30

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und die Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstellung des Jahresberichts
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c) die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- c) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art.31

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 32

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art.33

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 34

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 35

Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus 1- 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsrevisoren dürfen keine andere Funktion im Verein wahrnehmen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

VI. FINANZEN

Art. 36

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VII. STATUTENREVISION

Art. 37

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

Die Auflösung des Vereins GDS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein - Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der GDS vom 12. März 2022 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 20. Juni 2015.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Vereins Gemeinschaft Dogdance Schweiz

Die Präsidentin:

Verena Verones



Die Aktuarin:

Regula Albisser Strom



Zollikofen, den 12. März 2022